

# **Diskussion unerwünscht?**

## **Tabuthema Jewish Claims Conference**

*Von Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt Potsdam*

*Zeitschrift für offene Vermögensfragen, 4/2015, S. 246*

Pünktlich zur 23. Konferenz der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung 19.-25. Oktober 2015 erschien mein Sammelband "Erben und enteignet werden. Wie Nachlässe jüdischer NS-Verfolgter den legitimen Erben entzogen werden", denn auf dieser Konferenz sollte als Block 3 das Thema „Die Rolle der Jewish Claims Conference im Vermögensgesetz“ behandelt werden. Vorgesehen als Diskutanten waren Vertreter der Jewish Claims Conference, des Bundesministeriums der Finanzen und ich als Verfasser zahlreicher Beiträge zu diesem Thema.

Wie die Diskussion verhindert wurde:

Obwohl es auf der Website der JCC heißt „Als Geld gebende Behörde überprüft auch das Bundesfinanzministerium regelmäßig die Arbeit der Claims Conference“ und auch Bundesfinanzminister Schäuble wiederholt die gute Zusammenarbeit mit der JCC gelobt hat, erklärte sich das Bundesfinanzministerium bereits frühzeitig für unzuständig. Von der JCC erfolgte erst Ende August nach mehreren Erinnerungsschreiben des Vorstandes der DIJV eine Absage „wegen einer Terminkollision“, obwohl die Einladung zur Teilnahme bereits Anfang März 2015 versandt wurde.

Ende September wurde die Tagesordnung verändert und als Block 3 das sehr aktuelle Thema „Umgang mit Flüchtlingen – Rechtliche Aspekte im Vergleich zwischen Israel und Deutschland“ aufgenommen.

Auf der Konferenz wollte ich folgende Thesen vertreten:

### **I. Die Einbeziehung der JCC.**

1. Im ersten Entwurf des Vermögensgesetzes im Sommer 1990 kam die JCC noch nicht vor. Auch den § 1 Abs. 6 gab es noch nicht. Das VermG war ausschließlich darauf gerichtet, das sogenannte Teilungsunrecht zu korrigieren. In einer gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 hatten die beiden deutschen Regierungen für das künftige VermG Eckwerte festgelegt, bei denen es nur um Enteignungen in der DDR ging. Eingangs heißt es in der Erklärung: „Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, daß ein

*sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen* zu schaffen ist. Rechtssicherheit und *Rechtseindeutigkeit* sowie das Recht auf Eigentum sind Grundsätze, von denen sich die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen leiten lassen. Nur so kann der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.“ (Hervorhebung F.E.)

2. Wenig später, am 31. August 1990, wurde von beiden Regierungen der Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands unterzeichnet, in dem das inzwischen um eine § 1 Abs. 6 erweiterte VermG zu fortgeltendem Recht erklärt wurde. Die Einbeziehung des § 1 Abs. 6 in das Vermögensgesetz wurde vielfach kritisiert, weil das NS-Unrecht und das Teilungsunrecht völlig verschieden sind und ein unterschiedliches Herangehen erforderten.

3. Am 18. September 1990 schließlich, in einer Vereinbarung der beiden deutschen Staaten zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages, wird in Art. 2 Bezug auf den Beschluß der Volkskammer der DDR vom 14. April 1990 genommen, bei dem es um eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes ging. In diesem Zusammenhang erklärte sich die Bundesrepublik bereit, mit der Claims Conference Vereinbarungen über eine zusätzliche Fondslösung zu treffen.

4. Aber erst mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 wurde die JCC ins Vermögensgesetz einbezogen. Dem § 2 Abs. 1 wurden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz die Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts und, soweit diese keine Ansprüche anmelden, die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. als Rechtsnachfolger. Dasselbe gilt, soweit der Staat Erbe oder Erbeserbe eines jüdischen Verfolgten im Sinne des § 1 Abs. 6 ist oder soweit eine jüdische juristische Person oder eine nicht rechtsfähige jüdische Personenvereinigung aus den Gründen des § 1 Abs. 6 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen wurde.“

5. Mit der Einbeziehung des JCC wurde das Ziel verfolgt, den deutschen Staat bzw. die Ariseure nicht in den Genuß des geraubten jüdischen Eigentums kommen zu lassen. Dieses Ziel wurde nicht vollständig erreicht. Falls auch die JCC keinen Antrag gestellt hat, bleibt es beim alten Zustand. Beim alten Zustand bleibt es auch, soweit die zunächst großzügige Handhabung der Globalanmeldungen der JCC später revidiert wurde.

6. Das VermG unterscheidet nicht zwischen a) erbenlosem Vermögen und b) Vermögen für das Erben vorhanden sind, die aber eine Anmeldung versäumt haben. Für a) ist die JCC Treuhänder für das gesamte jüdische Volk, für b) ist die JCC Treuhänder für Individuen.

Durch die fehlende Klarstellung der Rolle der JCC im VermG bewirkt § 2 Abs. 1 Satz 3 im Zusammenwirken mit § 30a eine Umverteilung jüdischen Vermögens, eine Enteignung jüdischer Erben.

## **II. Versäumung der Anmeldefrist durch die Berechtigten**

7. Häufig wurden (erneute) Anmeldungen unterlassen, weil es bereits Wiedergutmachungsverfahren in den 50er und 60er Jahren gegeben hatte. Soweit diese alten Ansprüche damals abgelehnt wurden, weil die Vermögenswerte außerhalb des Geltungsbereiches der Rückerstattungsgesetze belegen waren, hätten die Verfahren von Amtswegen wiederaufgenommen werden müssen, ohne daß es eines erneuten Antrages bedurfte.

8. Anträge wurden auch unterlassen, weil der (jüdische) Eigentümer noch im Grundbuch stand. Hier führte der unterlassene Antrag zu dem absurden Ergebnis, daß die Erben zugunsten der JCC enteignet wurden.

9. Anträge wurden häufig deshalb unterlassen, weil die – über die ganze Welt verstreuten – Erben keine Kenntnis von den Vermögenswerten ihrer Vorfahren hatten und niemand nach ihnen gesucht hat, bzw, sie nicht benachrichtigt wurden, selbst wenn ihre Existenz und ihre Adresse aus den Akten bekannt waren.

## **III. Verhinderung individueller Wiedergutmachung zugunsten der JCC durch die Vermögensämter**

10. Bereits vor Ablauf der Anmeldefrist haben Vermögensämter Entscheidungen zugunsten der JCC getroffen, obwohl die Erben selbst angemeldet hatten.

11. Vermögensämter haben Grundstücke an die JCC übertragen, obwohl der jüdische Eigentümer noch im Grundbuch stand.

12. Vermögensämter haben Anmeldungen wegen Verfristung rigoros zurückgewiesen, selbst wenn diese vor Fristablauf abgesandt worden waren (und sich die spätere Bearbeitung über 20 Jahre hinzog!).

13. Vermögensämter haben § 30a VermG strikt angewendet ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Grundstücke oder Entschädigungszahlungen handelt. Bei Entschädigungszahlungen spielt das Argument der Sicherheit des Rechtsverkehrs keine Rolle, vor allem, solange ein Antrag der JCC bearbeitet und noch keine Entscheidung getroffen wurde.

14. Vermögensämter haben § 31 Abs. 2 VermG nicht angewendet, obwohl ihnen die Nazi-Opfer und deren Adressen bekannt waren. (Siehe auch These 7)

#### **IV. Das Verhältnis der JCC zu den Berechtigten**

15. Obwohl sich die JCC nach ihrem eigenen Statut für die individuellen Berechtigten einsetzen müßte, hat sie nicht nach ihnen gesucht. Falls ihr die Berechtigten bekannt waren, hat sie diese nicht auf die Möglichkeit der Antragstellung aufmerksam gemacht. Sie hat sogar Berechtigte, die selbst angemeldet hatten, verpflichtet, nicht nach Miterben zu suchen.

16. Jahrelang hatte sich die JCC geweigert, die eigentlich Berechtigten an den Einkünften aus Grundstücksverkäufen oder Entschädigungszahlungen zu beteiligen, bis sie vielfacher internationaler Druck gezwungen hat, 1994 einen Goodwillfonds einzurichten, aus dem anfangs bis zu 50 % und später 80 % an die Berechtigten gezahlt wurden. Dieser Fonds war allerdings zeitlich bis 1998 begrenzt und es wurden auch nicht alle Berechtigten einbezogen, die einen Erbnachweis vorlegen konnten.

17. Nach dem Auslaufen des Goodwillfonds und erneutem internationalen Druck wurde für die Jahre 2013/2014 ein „Late Applicants Fund“ geschaffen. Dieser sah nur noch 25 % Erlösbeteiligung vor und darüber hinaus eine Deckelung von 50.000 € pro Vermögenswert, unabhängig von der Zahl der beteiligten Erben. Inzwischen wurde die Beteiligung auf 33 % erhöht.

18. Berechtigte, die Ansprüche an die JCC auf Beteiligung stellen, müssen eine Erklärung unterschreiben, mit der sie die Abrechnung der JCC bedingungslos akzeptieren und auf jegliche Rechtsmittel verzichten. Diese Forderung ist diskriminierend und erpresserisch.

19. Die Bundesregierung lehnt eine Einflußnahme auf die Verwendung der als Entschädigung gezahlten und aus Verkäufen erlösten Gelder strikt ab.

#### **V. Das VermG in der Rechtsprechung**

20. Die Zivilgerichte lehnen es ab, der JCC die Rolle eines Treuhänders für die eigentlich Berechtigten zuzugestehen, so jedenfalls das LG und das OLG Frankfurt. Klagen auf Beteiligung wurden abgewiesen.

21. Das Bundesverwaltungsgericht dagegen hat in einem Beschluß vom 24. April 2013 anerkannt, daß die JCC „ausschließlich als Treuhänderin für tatsächlich durch das NS-Regime verfolgte Juden oder deren Erben berechtigt“ wird.

22. In Entscheidungen zu § 30a VermG hat sich das Bundesverfassungsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß es sich dabei um eine „Inhalts- und Schrankenbestimmung“ des Eigentums handelt und diese „durch besonders gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“ Es spricht von „Rechtssicherheit und Rechtsklarheit“ sowie die „Beseitigung von Investitionshemmnissen“. Daß alle diese Ziele auch erreicht werden konnten, wenn der JCC

ausdrücklich nur eine Treuhänderstellung eingeräumt worden wäre, darauf geht das BVerfG nicht ein. Aber es beruft sich auf das Sozialstaatsprinzip und von der Notwendigkeit, einen sozial verträglichen Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen (siehe These 1). Das steht in völligem Widerspruch zur Wiedergutmachungspflicht Deutschlands.

23. Die Handhabung des Vermögensgesetzes stellt einen Verstoß gegen Art. 14 Grundgesetz und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

Im eingangs erwähnten Sammelband werden alle diese Thesen ausführlich dargestellt und untermauert. Hier eine Auswahl von Beiträgen:

Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference.

ZOV 6/208, S. 277

Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat.

Jüdische Zeitung, August 2008, S. 2

Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC? Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S. 354

Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht: Warum die Bundesregierung endlich handeln muß!

ZOV 4/2010, S. 170

Ist die Bundesrepublik ein Hehler?

ZOV 6/2010, S. 301

Erbenlos und unbeanspruch. Unbeansprucht?

ZOV 6/2012, S. 324

Endlich Gerechtigkeit für die Erben von Holocaust-Opfern? Fragen und Anmerkungen zum Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2013, BVerwG 8 B 811.12.

ZOV 2/2013, S. 53

Zur nochmaligen Enteignung der nächsten Generation.

ZOV 2/2014, S. 84

Die Jewish Claims Conference – Rechtsnachfolger und Treuhänder?

ZOV 2/2015, S. 119